

Strom  
Wasser  
Fernwärme  
Bäder  
Eisstadion  
Dienstleistungen

## **Ergänzende Bedingungen zur NAV**

Gültig ab 01. Juli 2007

Stadtwerke Fürstenfeldbruck GmbH  
Bullachstrasse 27  
82256 Fürstenfeldbruck  
Tel.: 08141/401-0  
Fax: 08141/401-199  
Email: [info@stadtwerke-ffb.de](mailto:info@stadtwerke-ffb.de)  
[www.stadtwerke-ffb.de](http://www.stadtwerke-ffb.de)

## Ergänzende Bedingungen

**der Stadtwerke Fürstfeldbruck GmbH (im Folgenden Stadtwerke FFB genannt) zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV) vom 1. November 2006**

### Inhaltsverzeichnis

Präambel

1. Allgemeines
2. Baukostenzuschuss
3. Netzanschlusskosten
4. Provisorische Anschlüsse
5. Regelungen für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen
6. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage / Wiederanbringen von Plombierungen
7. Fälligkeit/Zahlung/Verzug
8. Unterbrechung des Netzanschlusses
9. Umsatzsteuer
10. Technische Anschlussbedingungen
11. Datenverarbeitung
12. Sonstiges
13. Inkrafttreten und Änderung der Ergänzenden Bedingungen

### Präambel

**Das am 13. Juli 2005 in Kraft getretene Energiewirtschaftsgesetz sieht die Trennung des Netzbereichs von den Bereichen Erzeugung und Vertrieb vor. Dem Grundsatz dieser Entflechtung Rechnung tragend, ist auch die bisher geltende Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifikunden (AVBEitV) am 08.11.2006 getrennt worden in zwei Verordnungen:**

- Stromgrundversorgungsverordnung (StromGKV)
- Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

**Den Erfordernissen, die aus diesem neuen Ordnungsrahmen folgen, tragen die nachfolgenden Ergänzenden Bedingungen zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung Rechnung, die nunmehr ausschließlich darüber hinausgehende Regelungen für den Bereich des Netzanschlusses und dessen Nutzung treffen.**

## 1. Allgemeines

1.1 Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Antragsformulare zu beantragen.

1.2 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, wird über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz angeschlossen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

## 2. Baukostenzuschuss

2.1 Der Anschlussnehmer zahlt den Stadtwerken FFB bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der Stadtwerke FFB bzw. bei Erhöhung seiner Übertragungsleistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Niederspannungsanlagen und Transformatorstationen.

Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z. B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).

2.2 Von den Kosten gemäß Ziffer 2.1 Absatz 2 werden etwaige zusätzliche Kosten durch ausschließlich zu Schwachlastzeiten versorgte Verbrauchseinrichtungen (z. B. Speicherheizung) abgesetzt.

Außerdem werden diejenigen Kostenanteile abgesetzt, die auf etwaige Anlagenreserven entfallen, die für spätere Erhöhungen der Leistungsanforderungen (§ 11 Abs. 4 NAV) vorgesehen sind.

Die verbleibenden Kosten werden auf die Gruppen „Haushaltskunden“<sup>1</sup> sowie „übrige Tarifikunden“<sup>2</sup> – in beiden Gruppen einschließlich der im Versorgungsbereich noch zu erwartenden Kunden – nach dem Verhältnis der voraussichtlichen Übertragungsleistungsanforderungen dieser Gruppen unter Berücksichtigung der Durchmischung auf der Niederspannungsebene aufgeteilt.

2.3 Als angemessener Baukostenzuschuss zu den auf die Tarifikunden entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen

gilt ein Anteil von 50 % dieser Kosten. Damit bemisst sich der vom Netzkunden zu zahlende Baukostenzuschuss nach Maßgabe der an dem betreffenden Hausanschluss für die darüber versorgten Tarifikunden vorzuhaltende Übertragungsleistung unter Berücksichtigung der Durchmischung wie folgt:

(1) Gruppe „Haushaltskunden“

$$BKZ = 0,5 \cdot K_h \cdot \frac{P_h}{\sum P_h}$$

Darin bedeuten:

BKZ: Der vom einzelnen Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss (in Euro).

$K_h$ : Der Kostenanteil der Gruppe „Haushaltskunden“ im Versorgungsbereich aufgrund der Aufteilung gemäß Ziffer 2.2 Absatz 2 (in Euro).

$P_h$ : Der auf den einzelnen Netzanschluss entfallende Anteil an der für die Gruppe „Haushaltskunden“ im Versorgungsbereich unter Berücksichtigung der Durchmischung vorzuhaltenden Übertragungsleistung. Hierfür gilt in Abhängigkeit von der Anzahl der Haushalte, die über den Hausanschluss versorgt werden, folgender Umlageschlüssel:

bei 1 Haushalt	$P_h(1) = 1$
bei 2 Haushalten	$P_h(2) = 1,6$
und je weiterer Haushalt	+ 0,3

$\sum P_h$ : Die Summe der  $P_h$  für alle der Versorgung der Gruppe „Haushaltskunden“ – einschließlich der noch zu erwartenden „Haushaltskunden“ – dienenden Netzanschlüsse, die gemäß der zugrunde liegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

Über den Zähler eines Haushaltes versorgte einzelne gewerblich oder beruflich genutzte Verbrauchseinrichtungen (z. B. Beleuchtungsanlage eines Arbeitszimmers) bleiben bezüglich der Baukostenzuschussermittlung außer Ansatz. Wird die Leistungsanforderung, die dem Anschlussnehmer bei der Berechnung des Baukostenzuschusses als vorzuhaltende Übertragungsleistung unter Berücksichtigung der Durchmischung zugrunde gelegt wird, in einem außergewöhnlichen Umfang überschritten, so kann der Baukostenzuschuss angemessen erhöht werden.

(2) Gruppe „übrige Netzkunden“

$$BKZ = 0,5 \cdot K_{ii} \cdot \frac{P_{ii}}{\sum P_{ii}}$$

Darin bedeuten:

BKZ: Der vom einzelnen Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss (in Euro).

$K_{ii}$ : Der Kostenanteil der Gruppe „übrige Netzkunden“ im Versorgungsbereich aufgrund der Aufteilung gemäß Ziffer 2.2 Absatz 2 (in Euro).

$P_{ii}$ : Die am einzelnen Hausanschluss vorzuhaltende Leistung (zu erwartende gleichzeitig benötigte Übertragungsleistung in kW) im Versorgungsbereich unter Berücksichtigung der Durchmischung.

$\sum P_{ii}$ : Die Summe der  $P_{ii}$  für alle der Versorgung der Gruppe „übrige Netzkunden“ – einschließlich der noch zu erwartenden „übrigen Netzkunden“ – dienenden Netzanschlüsse (in kW), die gemäß der zugrunde liegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.

Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziffern 2.2 und 2.3.

## 3. Netzanschlusskosten gemäß § 9 NAV

3.1 Der Anschlussnehmer zahlt den Stadtwerken FFB die Kosten für die Erstellung oder Änderung des Netzanschlusses gem. § 9 NAV.

3.2 Erfolgt die Ausführung von Anschlussarbeiten später als vier Monate nach Abschluss des Netzanschlussvertrages (z. B. aufgrund besonderer Vereinbarungen mit dem Anschlussnehmer oder wegen der dazwischen liegenden Winterpause) und erhöhen sich die Preise inzwischen um mehr als 5 %, kann der Anschlussnehmer vom Netzanschlussvertrag zurücktreten. Anderenfalls sind die bei Fertigstellung gültigen Preise zu zahlen.

3.3 Die Kosten werden auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse (z. B. nach Art und Querschnitt) entstehenden Kosten gemäß dem gültigen Preisblatt berechnet. Dabei sind die wesentlichen Berechnungsbestandteile im Preisblatt ausgewiesen. Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt angemessen berücksichtigt.

<sup>1</sup> „Haushaltskunden“ = Anschlussnutzer mit Haushaltsbedarf

<sup>2</sup> „übrige Netzkunden“ = Anschlussnutzer mit landwirtschaftlichem und/oder gewerblichem, beruflichem und sonstigem Bedarf unter Berücksichtigung der letzten drei Absätze der Ziffer 2.3 (2)

#### 4. Provisorische Anschlüsse

4.1 Der Bezug von Strom für provisorische Anschlüsse (z. B. Baustellen) ist mit einem Vorlauf von 5 Arbeitstagen zu beantragen.

4.2 Die Ausführung des vorübergehenden Anschlusses nach Art, Zahl und Lage bestimmt der Netzbetreiber. Die Bereitstellung eines provisorischen Anschlusses erfolgt gemäß dem gültigen Preisblatt.

#### 5. Regelungen für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen

(Anlagen zur elektrischen Raumheizung, Warmwasserbereitung mit Speicher)

5.1 Neuanlagen und jede Änderung sind grundsätzlich durch das ausführende Unternehmen mit „Anmeldung zum Anschluss an das Niederspannungsnetz“ bzw. „Netzanschlussvertrag“ bei den Stadtwerken FFB vorher schriftlich zu beantragen. Die elektrische Installation der unterbrechbaren Verbrauchseinrichtung muss bei neuen Anlagen grundsätzlich von der übrigen Anlage getrennt sein. Die Geräte sind nach DIN VDE (ggf. über bewegliche Anschlussleitungen) fest anzuschließen. Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass die Hauptstromversorgungssysteme durch den Betrieb der Anwendungen nicht überlastet werden. Anlagen zur Raumheizung sollten gemäß Berechnung des Wärmebedarfs nach den jeweils gültigen Normen dimensioniert werden.

5.2 Der Anschluss bzw. die Anschlussnutzung kann täglich für jeweils maximal 4 Stunden – zusammenhängend jedoch nicht länger als 1 Stunde – unterbrochen werden. Die Betriebszeit zwischen zwei Sperrzeiten ist nicht kürzer als die jeweils vorangegangene Sperrzeit.

5.3 Die Freigabe der unterbrechbaren Verbrauchseinrichtung erfolgt durch die Steuereinrichtung (Tarifsteuergerät) von den Stadtwerken FFB über ein Steuerrelais (Arbeitsrelais), das der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer nach den Angaben der Stadtwerke FFB auf eigene Kosten durch einen Elektroinstallateur einbauen lässt.

5.4 Steuer- und Hilfsgeräte können ungesperrt über eine Steuersicherung von max. 6 A betrieben werden.

#### 6. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage gemäß § 14 NAV / Wiederanbringen von Plombierungen

6.1 Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage erfolgt gemäß § 14 NAV und ist beim Netzbetreiber unter Verwendung eines von diesem zur Verfügung gestellten Vordruckes zu beantragen.

6.2 Für die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage sowie für das Anbringen, Entfernen oder Auswechseln von Messeinrichtungen durch den Netzbetreiber werden die hierfür entstehenden Kosten pauschal gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt in Rechnung gestellt. Von den Stadtwerken FFB wird eine Plombierung der Zählereinrichtung vorgenommen.

6.3 Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für jede weitere vergebliche Instandsetzung ein pauschales Entgelt gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt.

6.4 Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage setzt die vollständige Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten voraus.

#### 6.5 Wiederanbringen von Plomben

Für eine vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer zu vertretende Wiederanbringung von Plombenverschlüssen haftet dieser nach den geltenden rechtlichen Bestimmungen. Die Verrechnung erfolgt nach dem jeweils geltenden Preisblatt der Stadtwerke FFB

#### 7. Fälligkeit/Zahlung/Verzug

##### 7.1 Fälligkeit

Rechnungen werden zu dem von den Stadtwerken FFB in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung; Abschlagszahlungen sind zum jeweils festgelegten Zeitpunkt fällig.

7.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.

7.3 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß dem gültigen Preisblatt berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.

7.4 Bei größeren Anschlussobjekten können die Stadtwerke FFB Vorauszahlung in angemessener Höhe auf den Baukostenzuschuss und die Netzanschlusskosten verlangen.

#### 8. Unterbrechung des Netzanschlusses gemäß § 24 NAV

8.1 Die Kosten aufgrund einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer und/oder vom Anschlussnutzer zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer pauschal gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt in Rechnung gestellt. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

8.2 Die Aufhebung der Unterbrechung wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungskosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

8.3 Ist die Einstellung bzw. Wiederaufnahme der Versorgung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nur unter erschwerten Umständen möglich (z. B. An- bzw. Abklemmen der Freileitung am Dachständer oder des Kabels an der Hausanschlussmuffe), werden die Kosten für Einstellung bzw. Wiederaufnahme der Versorgung nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

8.4 Soweit der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann der Netzbetreiber für zusätzliche Anfahrten dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die jeweiligen Kosten pauschaliert gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

#### 9. Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Alle genannten Kosten und Beträge unterliegen der Umsatzsteuer soweit die Umsatzsteuerfreiheit nicht ausdrücklich genannt ist. Alle fettgedruckten Preise sind Bruttopreise und enthalten die gesetzlich gültige Umsatzsteuer.

#### 10. Technische Anschlussbedingungen

Es gelten die „Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz“ (TAB 2000 Bayern).

#### 11. Datenverarbeitung

11.1 Zur Erfüllung der Versorgungspflicht ist es für die Stadtwerke FFB notwendig, personenbezogene Daten aus dem Versorgungsverhältnis zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei beachten die Stadtwerke FFB die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

11.2 Der Austausch von Informationen zu Zwecken der Vertragserfüllung zwischen den Stadtwerken FFB und dem jeweiligen Stromlieferanten und einem etwaigen dritten Messstellenbetreiber ist zulässig. Stromlieferant und Messstellenbetreiber sind insbesondere berechtigt, alle zur Abrechnung der Energielieferungen erforderlichen Kundendaten an die Stadtwerke FFB weiterzugeben, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 9 des Energiewirtschaftsgesetzes handelt.

#### 12. Sonstiges

12.1 Auch für Verträge mit ausländischen Anschlussnehmern/Anschlussnutzern gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Gesetze über den internationalen Kauf, insbesondere das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf, finden keine Anwendung.

12.2 Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit; Änderungen und Ergänzungen dieses Netzanschlussvertrages bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Textformklausel.

#### 13. Inkrafttreten und Änderung der Ergänzenden Bedingungen

13.1 Diese Ergänzenden Bedingungen treten nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe zum Monatsbeginn in Kraft.

13.2 Die Stadtwerke FFB sind berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern.